

Ueber die Haftpflicht des Dienstherrn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 16

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feinmessapparat zur Bestimmung des Rauheitsgrades von Schnittwaren.

(Korrespondenz.)

Die Verfeinerung und Intenstoleranz des heutigen Holzveredlungsbetriebes bringt immer neue Erfindungen von Apparaturen mit sich, die präzise, automatische und daher objektive Feststellungen ermöglichen sollen, nicht zuletzt zu dem Zwecke, um Streitfälle, wie sie in der Holzhandelspraxis — leider! — immer noch mehr als in anderen Branchen vorzukommen pflegen, von vornherein auszuschalten. So hat der bekannte Fachmann auf dem Gebiete des Holzhandels und der Holzindustrie, Ingenieur F. Marchet, Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, einen „Rauheitsmesser“ für Schnittware konstruiert, welcher die Unebenheiten der Schnittfläche (in einer bestimmten linearen Erstreckung) unter zwanzigfacher Vergrößerung (Verzerrung) mittels Diagrammes, bezw. Selbstschreibapparates vollständig zuverlässig wiedergibt, so daß aus diesem „Autogramm“ durch einfache Zirkelabgreifung und Rechnung auch die verschiedenen Rauheitsstärken bei verschiedener Zuschubung (Vorschub), verschiedener Zahnform, verschiedener Materialgüte und verschiedener Holzart in Verhältniszahlen (Rauheitskoeffizienten) ausgedrückt werden können. Der Apparat kontrolliert also, kurz gesagt, automatisch die Güte des Schnittes.

Seine Konstruktion ist ebenso sinnreich wie einfach: Auf einem 1 m langen Geleise mit U-förmigen Schienen und 65 mm Spurweite gleitet ein Wagen, der am einen Ende einen federnden Fahrstift trägt, dessen unteres, stumpfes Ende durch die Feder auf die zu prüfende Schnittfläche niedergedrückt wird. Die beim Überfahren letzterer entstehenden Auf- und Abbewegungen des Stiftes werden mittels eines Doppelhebels auf einen an letzterem endigenden Schieber übertragen, der sie in 20facher Vergrößerung auf ein starkes Millimeterpapier abzeichnet, welches auf einer, neben dem Geleise stehenden, 7 cm hohen Messingtafel aufgespannt ist.

Soll z. B. ein Brett auf seinen Rauheitsgrad zwecks nachfolgender Hobelung untersucht werden, so wird der Apparat an dessen rauhester Stelle parallel zur Längsachse aufgesetzt und gegen die Schnitttrichtung linear geführt (gefahren). Im Diagramm des Schiebers werden sich teils Erhöhungen, teils Vertiefungen ergeben, deren Verbindung miteinander in unmittelbarer Aufeinanderfolge durch gerade Linien die Rauheit der untersuchten Stelle in der erwähnten Vergrößerung augenfällig und einwandfrei wieder spiegelt. (Von der Zuverlässigkeit der Wiedergabe kann man sich durch wiederholtes Abfahren der gleichen Linie überzeugen).

Schnelndet man nun das Diagramm durch eine der Brett-oberfläche entsprechende gerade Mittellinie der Länge nach in zwei Teile, so erhält man durch Addition der vertikalen, über und unter derselben befindlichen Ausschlagsloten (z. B. mittels Additionszirkels) eine Summe, welche durch die Anzahl der Ausschläge dividiert und unter Berücksichtigung des Verzerrungsmaßstabes in Prozenten der abgefahrenen Längsstrecke (z. B. 100 mm) die mittlere Bretttraubheit ergibt.

Der Rauheitskoeffizient ist je nach dem Vorschub verschieden und steigt sich mit Zunahme desselben. Will der Käufer die Ware von einer bestimmten Schönheit, bezw. Glätte des Schnittes, so kann mit dem Rauheitsmesser für bestimmte Holzqualität und Zahnform der Vorschub und die Laufzeit der Blätter bestimmt werden, welche noch eine zulässige Rauheit ergeben; es ist ohne weiteres klar, daß auf diese Weise manche Streitigkeiten bei der Übernahme vermieden werden können.

Durch Anwendung dieses Rauheitsmessers läßt sich aber auch die günstigste Zahnform und jenes Sägeblatt ermitteln, welches die Schnetbefähigkeit am besten und längsten beibehält. Er zeigt auch das sogenannte „Verlaufen“ der Blätter an, da sich in solchem Falle die Höhenlage des Diagrammes stellenweise ändert.

Jng. J. B—y.

Ueber die Haftpflicht des Dienstherrn.

Wenn ein Angestellter in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten einem Dritten einen Schaden zufügt, so haftet bekanntlich für diesen Schaden grundsätzlich der Dienstherr. Der Dienstherr kann sich allerdings unter gewissen Bedingungen von der Haftpflicht befreien. Die Regelung findet sich in Art. 55 des Schweizerischen Obligationenrechtes, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.“

Der Geschäftsherr kann auf Denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig (41 ff, 97 ff) ist.“

Demnach kann sich der Geschäftsherr von der Haftpflicht befreien, wenn er nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden zu verhüten. Die Praxis hat diese Bestimmung in einer, für den Dienstherrn sehr strengen Weise interpretiert.

Demnach muß der Dienstherr jeweilen nachweisen, daß er sowohl in der Auswahl des Angestellten sorgfältig zu Werke ging, wie auch, daß er in der Instruktion über seine Pflichten den Angestellten in weitgehender Weise aufklärte.

Wenn einer demnach einen Lastwagenchauffeur anstellt, so muß er sich vor der Anstellung über dessen Qualifikation genau unterrichten. Der Dienstherr muß den Mann aber auch über die Art und Weise, wie er seine Pflichten zu erfüllen habe, genau unterweisen.

Ein Fall der Praxis wird die Sache am besten illustrieren. Vor einem kant. Obergericht spielte sich vor kurzem folgender Fall ab:

An einem heißen Nachmittage hatte der Lastwagenchauffeur eines Sägereibesizers eine Fuhr Bauholz nach einem etwa 12 km von der Sägerei sich befindlichen Bauplatz zu führen. Im Laufe des Nachmittags fuhr der Chauffeur vom Sägeplatz ab. Nachdem auf dem Werkplatz die Ware abgeladen war, begab sich der Chauffeur zu einem, offenbar etwas zu ausgedehnten Zolerei. Um 5 Uhr nachmittags begab er sich wieder auf die Heimreise. Dabei stand er offensichtlich etwas unter Alkoholeinfluss.

Auf der Heimfahrt kam er an einer ziemlich steilen Böschung vorbei, die an einer Kurve gelegen war und woselbst sich in jenem Moment einige Kinder aufhielten. Offenbar hatte der Mann die Kurve mit der Böschung nicht bemerkt; viellecht war er auch für einige Sekunden eingenickt, kurz, der Chauffeur fuhr mit dem schweren Lastwagen über die Böschung. Der Wagen stürzte hinunter und fiel mitten in die sich dort befindenden Kinder hinein. Ein Kind, ein 12jähriger Knabe, wurde sofort getötet. Einem zehnjährigen Mädchen wurde ein Oberschenkel zertrümmert. Der Chauffeur kam mit dem Schrecken davon.

Nun gelangten die Eltern der verunfallten Kinder

mit ihren Schadenersatzansprüchen an den Dienstherrn des Chauffeurs, nämlich an den Sägereibesitzer. Dieser lehnte die Haftung ab, mit dem Hinweis darauf, daß er den Mann nur angestellt habe, im Hinblick auf die günstigen Zeugnisse und daß er außerdem dem Chauffeur generellen Befehl erteilt habe, immer nur in langsamem Tempo und mit aller Vorsicht zu fahren.

Das Gericht hat festgestellt, daß der Mann tatsächlich gute Zeugnisse vorgelegt hatte. In einem Zeugnis stand allerdings der Passus, daß der Chauffeur gut daran läte, wenn er sich zur völligen Abstinenz erklären könnte. Der Mann hat vorher nie einen Unfall gehabt. Dieser Passus in dem Zeugnis, welches übrigens der Sägereibesitzer zu den Akten gegeben hatte, wurde zu seinem Verhängnis.

Das Gericht hat sich auf den Boden gestellt, daß sich der Sägereibesitzer in der Instruktion des Chauffeurs einen Fehler zu Schulden kommen ließ, weil er dem Manne nicht ausdrücklich verboten habe, auf seinen Dienstfahrten alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

Dabei war der Mann jedoch absolut kein Alkoholiker; er hatte in jener Stelle, aus der er das Zeugnis besaß, nie auch nur den geringsten Unfall infolge Alkoholgenußes gehabt.

Das Gericht hat demnach angenommen, daß der Sägereibesitzer grundsätzlich für den Schaden hafte und hat ihn auch zu einer sehr hohen Schadenersatzsumme verurteilt. Selbstverständlich hat der Sägereibesitzer für die ausgelegten Summen samt Zinsen und Kosten ein Rückgriffsrecht auf den Chauffeur, das jedoch hier wie überhaupt in 95% aller Fälle illusorisch ist.

Der Fall zeigt, wie man in der Auswahl und Instruktion von Personal, das mit Dritten in Berührung kommt, nicht vorsichtig genug sein kann.

Gasgeräte.

(Aus einem Reisebericht von 1914.)

(Korrespondenz.)

Die Untersuchungsreise wurde in erster Linie unternommen, eine Reihe von Apparaten zu untersuchen, um auf Grund der gemachten Erfahrungen Verbesserungen vorzunehmen, wo dies nötig erschien.

Der große Vorzug, welcher in den Heißwasser-Druck-Automaten gegenüber den gewöhnlichen Gasbadeöfen darin lag, daß man die verschiedenen Apparate für Bad, Küche und Waschtische in einen einzigen vereinigten konnte, hatte die allgemeine Verwendung der Automaten hervorgerufen. Der automatische Betrieb dieser Apparate erforderte besondere Sorgfalt in ihrem Aufbau, denn es waren mancherlei Umstände zu berücksichtigen, welche bei den Gasapparaten für einzelne Zapfstellen in Wegfall kommen.

Es ist andererseits zu berücksichtigen, daß anlässlich dieser Reise Apparate, gleichwohl, ob sie zu Reklamationen Veranlassung gaben oder nicht, nachgesehen werden und soweit es möglich ist, wurden dabei die Beanstandungen behoben. Es darf von vornherein gesagt werden, daß 90% der erhobenen Reklamationen auf mangelhafte Installation zurückzuführen sind. Wie bisher stets erwähnt wurde, sind die Monteure wohl zu oberflächlich in punkto Einregulierung der Apparate und gerade dieser Umstand hat auch zu der großen Zahl von Apparate-Zerstörungen geführt.

Ein drastisches Beispiel für die Begründung des Vor-gefallenen liefert der Fall Sch. in L. Trotz des vorherrschenden hohen Gasdruckes ist eine Einregulierung der Gasdrosselschraube nicht erfolgt. Sch. stellte sich auf

den Standpunkt, daß die Apparate doch fix und fertig von der Fabrik reguliert geliefert seien. Auf den Hinweis, daß die einzelnen Schrauben auf ihren Zweck bezeichnet sind und die Installationsanweisung angibt, daß die Apparate einzuregulieren sind, erklärte Sch.: „Ich habe geglaubt, ich dürfte an dem Apparat überhaupt nichts machen.“

Ein Werk liefert die Warmwasser-Apparate mit nahezu geschlossenen Regulierschrauben für Gas- und Wasserdurchgang, um den Installateur zu zwingen, diese entsprechend den vorliegenden Druckverhältnissen gemäß der angehefteten Anleitung einzuregulieren. Jedenfalls ist dieser Weg sicherer, als die Apparate, auf einen bestimmten Druck reguliert, aus der Fabrik zu geben.

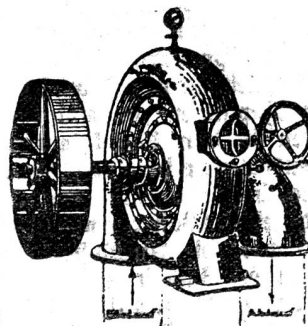
Die Möglichkeit des Versagens der Automaten dürfte wie folgt zusammengefaßt werden: Es ist vor allen Dingen vorausgesetzt, daß der Apparat ordnungsgemäß installiert ist, sowohl hinsichtlich Anschluß an Gas- und Wasserleitung als auch betreffend Verbindung der Abzugrohre.

Es sollte jeder Installateur darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Gasdurchgang nicht nach der Flammhöhe, wie man dies vielfach irrthümlicherweise antrifft, sondern nach der vorgeschriebenen Durchflußmenge eingestellt wird. Es kommt oft vor, daß der Installateur ohne weiteres sagt, die Flammen müssen 5, 6 oder 8 cm hoch brennen, wobei entweder zu viel oder zu wenig Gas durch den Brenner geht.

Ist der Apparat auf die Gasmenge richtig eingestellt worden, so traf man verschiedentlich, daß die angegebene Leistung nicht erzielt wurde. Es hing damit die Einstellung der Wasserdrosselschraube zusammen. Auch hier wird viel vernachlässigt, indem der Durchgang entweder zu groß ist, wodurch keine genügende Temperaturerhöhung erfolgt, oder andererseits zu klein ist und sich infolgedessen das Gasventil gar nicht oder nur teilweise öffnet.

Reklamationen wurden laut, indem keine hohen Temperaturen des Wassers erreicht wurden. Man wünscht für Spülzwecke temperiertes Wasser von 50–60° C. Diese Temperaturen sollten für Automaten im allgemeinen nicht verlangt werden. Es ist zu berücksichtigen,

O. Meyer & Cie., Solothurn
Maschinenfabrik für



Francis-
Turbinen
Pelton turbine
Spiralturbine
Hochdruckturbinen

für elektr. Beleuchtungen.

Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Hegnauer & Co. Aarau. Feitknecht & Co. Twann. Burrus Tabakfabrik Boncourt. Tuchfabrik Langendorf. Gerber, Gerberel Langnau. Elektra Ried-Brig. Huber & Cie., Marmorsäge Zofingen.

In folgenden Sägen: Marti Lyss. Bächtold Schleithelm. Baumann Nottwil (Toggenburg). Burkhard Matzendorf. Egger Lotzwil. Frutiger Steffisburg. Graf Oberkulm. Pfäffli Obergerlafingen. Räber Gebr. Lengnau (Aargau). Sutter Ittingen. Steiner Ettiswil (Luzern). Strub Läuelfingen.

In folgenden Mühlen: Christen Lyss. Aebly Kirchberg. Fischer Buttisholz. Frey Oberendingen. Haab Wädenswil. Lanzrein Oberdiessbach. Leibundgut Langnau i. E. Sallin Villars St. Pierre. Sommer Oberburg. Schneider Bätterkinden. Schenk Mett b. Biel u. v. a. m.